

26. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen vom 14.07.1994

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen am 21.06.2022 die folgende 26. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Ortschaften wird wie folgt geändert:

Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„Für jeden Bezirk/jede Ortschaft wird vom Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin muss in dem Bezirk/der Ortschaft, für den/die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die Stellvertretungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sollen nicht zu Ortsvorstehern/ Ortsvorsteherinnen gewählt werden.“

Abs. 3 enthält folgende Fassung:

„Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat die Belange seines/ihres Bezirkes/seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem/ihrer Bezirk/seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Bezirkes/der Ortschaft berühren, hören.

Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.“

Abs. 4 enthält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.“

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Sie sind ehrenamtlich tätig. Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 der geltenden Entschädigungsverordnung.

Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.“

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seines/ihres Bezirkes/ seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.“

§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt zwei Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG sowie § 5 Abs. 3 GO NRW“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend mit dem Ziel, deren Stellungnahme in den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess einfließen zu lassen.“

Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.“

Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.“

§ 4 a Funktionsbezeichnungen entfällt

§ 5 Unterrichtung der Einwohner wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner“

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten.“

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkung der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.“

§ 6 Anregungen und Beschwerden wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kolpingstadt Kerpen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.“

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin abzuwickeln.“

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich mit der Anregung und Beschwerde inhaltlich zu befassen. Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die Entscheidung über eine Anregung und Beschwerde zuständig ist, leitet der Haupt- und Finanzausschuss die Anregung und Beschwerde an den Ausschuss bzw. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Entscheidung weiter. Bei der Überweisung kann der Haupt- und Finanzausschuss Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.“

Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschuss durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.“

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Eilbeschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1, 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.“

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern es sich bei Dringlichkeitsentscheidungen um Angelegenheiten handelt, für die ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist, ist die Dringlichkeitsentscheidung vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied zu unterzeichnen.“

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird bei der Unterzeichnung von Dringlichkeitsentscheidungen von seinem allgemeinen Vertreter/ihrer allgemeinen Vertreterin vertreten.“

§ 10 Ausschüsse wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.“

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.“

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten bei Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird personenbezogen auf die zweifache Anzahl der ordentlichen und jährlich vorab vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bekanntgegebenen Sitzungen des Stadtrates im Jahr beschränkt.“

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten bei Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten, sofern diese mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten neben der Entschädigung, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.“

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.“

§ 13 Bürgermeister wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin“

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.“

Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung folgender Angelegenheiten wird dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen.“

Abs. 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Bestellung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Bürgerinnen und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Rat kann im Einzelfall durch Beschluss weitere Entscheidungsbefugnisse auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.“

§ 14 Stellvertretende Bürgermeister wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 14 Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Der Rat wählt drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Repräsentation der Stadt und im Verhinderungsfall des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen. Die Reihenfolge der Stellvertreter/der Stellvertreterinnen bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.“

§ 15 Beigeordnete wird wie folgt geändert:

„Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete“.“

§ 16 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Stadt verändern, sind vom Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem/einer Beigeordneten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme des persönlichen Referenten/Pressereferenten/der persönlichen Referentin/Pressereferentin.“

Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kommt die Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme eines/einer tariflich Beschäftigten in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten/Beamtinnen sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.“

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

Abs. (2) entfällt

Abs. (3) wird Abs. (2)

§ 18 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

„Die Neufassung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.11.1994 in der Fassung der 25. Änderung vom 14.12.2020 außer Kraft.“

Die Änderung des § 3 Abs. 5 Satz 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Im Übrigen tritt die 26. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.“

Artikel II

Bekanntmachungsanordnung

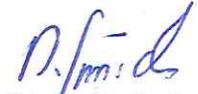
Die vorstehende 26. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 21.06.2022



Dieter Spürck
Bürgermeister